

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 100. Ratssitzung vom 24. Juni 2020**

**2659. 2019/358**

**Weisung vom 04.09.2019:**

**Finanzdepartement, Teilrevision der Datenschutzverordnung betreffend  
Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2507 vom 27. Mai 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)  
Abwesend: Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Christine Seidler (SP), Referentin; Monika Bättschmann (Grüne), Duri Beer (SP), Natalie Eberle (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Zilla Roose (SP), Marcel Tobler (SP)  
Minderheit: Michael Schmid (FDP), Referent; Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

### Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit:	Michael Schmid (FDP), Referent; Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP), Monika Bättschmann (Grüne), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica Landolt (GLP)
Minderheit:	Christine Seidler (SP), Referentin; Duri Beer (SP), Natalie Eberle (AL), Zilla Roose (SP), Marcel Tobler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Datenschutzverordnung (AS 236.100) wird gemäss Beilage (Fassung vom 4. September 2019 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2020) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Motion, GR Nr. 2017/63, der SP-Fraktion betreffend Videoüberwachung im öffentlichen Raum, Ergänzung der Datenschutzverordnung mit einer Beratungs- und Beschwerdefunktion für die/den Datenschutzbeauftragte/n oder den Datenschutzbeauftragten, wird als erledigt abgeschrieben.

#### **Die Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100) wird wie folgt geändert:**

Einzelabfragen a. Grundsatz	Art. 3 Das Bevölkerungsamt kann die in § 18 Abs. 1 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) <sup>1</sup> genannten Personendaten öffentlich im Abrufverfahren zur Verfügung stellen. Es stellt sicher, dass: lit. a und b unverändert.
b. erweiterte Einzelabfragen auf Gesuch	Art. 4 <sup>1</sup> Auf schriftliches Gesuch hin und unter den Voraussetzungen gemäss Art. 3 kann das Bevölkerungsamt Privaten Zugriff im Abrufverfahren auch auf die in § 18 Abs. 2 MERG <sup>2</sup> genannten Personendaten gewähren.

---

<sup>1</sup> vom 11. Mai 2015, LS 142.1.

<sup>2</sup> vom 11. Mai 2015, LS 142.1.

3 / 3

<sup>2</sup> Das Gesuch hat mindestens zu enthalten:

lit. a unverändert.

b. Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses für den Bezug der in § 18 Abs. 2 MERG<sup>3</sup> genannten Daten;

lit. c unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Bekanntgabe an  
öffentliche Organe  
a. Stammdaten

Art. 5 <sup>1</sup> Auf schriftliches Gesuch hin kann das Bevölkerungsamt öffentlichen Organen auf folgende Personendaten des Einwohnerregisters Zugriff im Abrufverfahren gewähren oder diese Daten regelmässig bekannt geben:

a. auf die in § 18 Abs. 1 und 2 MERG<sup>4</sup> genannten Personendaten;

lit. b unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

Beratung Privater

Art. 10<sup>bis</sup> Bei Videoüberwachung durch Privatpersonen, die den öffentlichen oder allgemein zugänglichen Raum der Stadt tangiert, kann die oder der Datenschutzbeauftragte auf Anfrage hin:

a. Privatpersonen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten beraten;

b. zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 1. Juli 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. August 2020)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>3</sup> vom 11. Mai 2015, LS 142.1.

<sup>4</sup> vom 11. Mai 2015, LS 142.1.